

die Beweisstücke, die in seiner Kirche verwahrt würden, ihm zu unterbreiten<sup>1</sup>.

Um jeden Zweifel daran auszuschliessen, dass er trotz der Aufträge, die er gelegentlich dem Bischof von Autun ertheilt hatte, trotz der umfassenden Vollmacht, mit welcher er den Augustin nach England sandte, die Rechte des Bisthums Arles aufrecht erhalte, nahm er eine Anfrage Augustins zum Anlass und grenzte genau seinen Machtbereich von dem des Bischofs von Arles ab<sup>2</sup>.

Unter diesen Umständen wird man annehmen dürfen, dass Bonifatius IV., welcher in die Fusstapfen Gregors des Grossen trat, als er auf Verwendung der Könige Theodebert II. und Theoderich II. dem Bischof Florian von Arles, dem Nachfolger des Vergilius, im Jahre 613 'iuxta antiquam consuetudinem' das Pallium ertheilte<sup>3</sup>, auch damit den Fortbestand der Primatialrechte des Bisthums Arles anerkannt hat, zumal er hinzufügte: 'privilegiorum tuorum scilicet integritate servata'<sup>4</sup>.

Die Kundgebung des vierten Bonifatius zu Gunsten des Arler Primates ist die letzte, welche einerseits mit anderen päpstlichen Erlassen im Zusammenhange steht, andererseits von der jüngsten für Arles zeugenden Synode, der von Valence (II, 584), nicht allzuweit entfernt ist<sup>5</sup>; dass mit Florian die Primatialgewalt des Bisthums Arles zu Ende geht, nachdem sie zwei volle Jahrhunderte in der gallicanischen Kirche wirksam gewesen, dafür lassen sich zwei Gründe geltend machen.

Wenn es schon für jede Gewalt ein Unglück ist, keine

die Unechtheit der ersten neun vor dem Jahre 599 angeblich entstandenen Epistolae Viennenses. 1) 'Quod, quia vobis magnopere poscitis reformari, in ecclesiae nostrae scrinio requiri fecimus, et inveniri nihil potuit. Sed . . . in requirendis cartis ecclesiae vestrae vigilantius curam impendite et, si qua exinde scripta inveniri potuerint, quae nos valeant informare, huc curae vestrae sit transmittere; nam qui nova concedimus, vetera libentissime reparamus' (J.-E. 1749: 599 Juli). Mit einer ganz ähnlichen Bitte behelligte Aetherius von Lyon bald danach (601 April-Juni) den Papst, wofern die Gleichartigkeit der Abweisung dafür sprechen kann: 'De eo vero, quod ecclesiae vestrae concedendum ex antiqua consuetudine deposcitis, requiri in scrinio fecimus, et nihil inventum est. Unde nobis epistolas ipsas, quas vos dicitis habere, transmittite, ut ex eis, quid concedendum est, colligamus' (J.-E. 1830). 2) J.-E. 1843; vgl. N. A. XIV, 269 und 281 Anm. 1. 3) Loening ist, wie ich glaube, mit Recht der Meinung (II, 76. 77), dass die Verwendung der fränkischen Könige bei den Päpsten, um den Bischöfen von Arles den Vicariat übertragen zu lassen, in Wahrheit eine Genehmigung ist; die Folgerung indessen aus der Florianus-Angelegenheit, 'dass seit dem Anfang des siebenten Jahrhunderts die fränkischen Könige ihre Genehmigung zur Ernennung eines päpstlichen Vicars nicht mehr ertheilt haben', kann ich nicht zu der meinigen machen. 4) J.-E. 2001. 2002. 5) Ueber die Unterschriften der fünften Pariser Synode (614) vgl. N. A. XIV, 338.